Masseneinwanderung

Lehrerinformation

Arbeitsauftrag	Die Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ der SVP wird in einem Vortrag den Schüler vorgestellt. Er fordert die Schülerinnen und Schüler auf, sich mit Pro- und Kontra-Argumenten der Initiative auseinanderzusetzen. Hausaufgabe für die Schüler Verfolgen der Präsentation Diskutieren der Lösungen
Ziel	Die Schüler lernen die Volksinitiative näher kennen, welche Argumente dafür und dagegen sprechen und wie sie sich informieren können.
Material 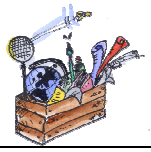	Initiativtext Informationstext Arbeitsblatt Lösungen
Sozialform	EA Plenum
Zeit	45’

Zusätzliche Informationen:

Weitere Positionen und umfangreichere Materialien unter:

- http://bilaterale.ch/
- http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/291.pdf
- http://www.masseneinwanderung.ch/

Masseneinwanderung

Initiativtext

Information:	Sie erhalten eine kurze Einführung in die Vorlage und lernen deren Entstehungsgeschichte kennen. Danach erhalten Sie ein Argumentarium (Zusammenstellung von Argumenten die eine Position vertreten) mit welchem Sie die Übung lösen können.

Gesetzestext

Die Initiative verlangt, dass die Bundesverfassung wie folgt geändert wird:

I*. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:*

Art. 121 Sachüberschrift (neu) Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich

Art. 121a (neu) Steuerung der Zuwanderung

[1] Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

[2] Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

[3] Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

[4] Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

[5] Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II *Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:*

Art. 197 Ziff. 9 (neu) *Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)*

[1] Völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.

[2] Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Masseneinwanderung

Informationstext

Die Volksinitiative

Worum geht es?
Die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» der SVP verlangt eine grundsätzliche Neuausrichtung der schweizerischen Zuwanderungspolitik. Die Initiative beinhaltet die Einführung von Höchstzahlen und Kontingenten für die Einreise von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz. Heute bestehen solche Kontingente für Personen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Die Begrenzung soll neu für alle Zuwanderer gelten, auch für Asylbewerber und Grenzgänger.

Internationale Verträge, die der Beschränkung widersprechen, müssen gemäss Initiativtext innert drei Jahren neu verhandelt und angepasst werden. Sowohl der Bundesrat als auch das Parlament lehnen die Initiative ohne Gegenentwurf ab. Am 9. Februar 2014 werden Volk und Stände über die von der SVP lancierte Zuwanderungsinitiative abstimmen.

Auswirkungen
Die Schweiz profitiert stark von den bilateralen Verträgen mit der EU. Die EU ist ein wichtiger Pfeiler unseres Wohlstands, sie ist der Haupthandelspartner der Schweiz: Jeder dritte Arbeitsplatz lebt vom Handel mit der EU und jeder zweite Franken wird in der EU verdient.

Die starke Abhängigkeit der Schweiz von der EU lässt sich durch die Handelsvolumina der Schweiz mit anderen Regionen und Ländern vergleichen. Beim Handelsvolumen werden die erwirtschafteten Beträge von Export und Import summiert. Abbildung 1 macht deutlich, dass z.B. allein das deutsche Bundesland Baden-Württemberg im Jahre 2012 ein gleichbedeutender Handelspartner für die Schweiz war wie die USA.

Abbildung: Handelsvolumen der Schweiz mit Regionen der EU im Vergleich zu Drittstaaten 2012 (in Mio. CHF)

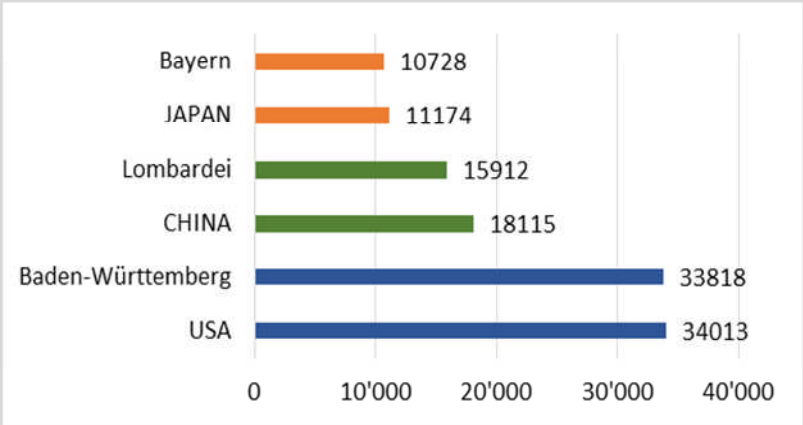

Quelle: Impex-Datenbank der EZV sowie gemäss Rückmeldungen der Schweizer Botschaften.

Die Bilateralen Verträge haben folglich massgebend dazu beigetragen, dass die Schweiz heute eines der wohlhabendsten und innovativsten Länder der Welt ist.

Das heutige Personenfreizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU ermöglicht es Schweizer Unternehmen ausländische Arbeitskräfte bedarfsgerecht zu rekrutieren. Dieses Abkommen, das Teil der Bilateralen Verträge I ist, wäre durch die Annahme der Initiative betroffen. Die sieben Bilateralen Verträge sind aber miteinander durch die sogenannte ***«Guillotine-Klausel»*** verknüpft. Scheitert eine Neuverhandlung der Personenfreizügigkeit, verliert die Schweiz alle sieben Abkommen. Die Personenfreizügigkeit ist ein Grundpfeiler der Europäische Union und darum für sie nicht verhandelbar. Es wird nicht möglich sein die Bilateralen Verträge ohne die Personenfreizügigkeit aufrecht

Masseneinwanderung

Informationstext

zu erhalten. Eine Annahme der Initiative stellt somit die bewährten bilateralen Beziehungen zu unseren europäischen Partnerländern in Frage.

Abschottung der Schweiz: Die Bilateralen Verträge ermöglichen der Schweiz einen regen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Austausch mit allen Nachbarn auch ohne EU-Beitritt. Dieser bewährte und von der Schweizer Stimmbevölkerung immer wieder für gut befundene Weg wird fahrlässig aufs Spiel gesetzt. Die SVP will den Alleingang und riskiert damit eine aussenpolitische Abschottung der Schweiz.

Schaden für die Wirtschaft: Durch die Kontingente könnten inländische Firmen Personalengpässe erleiden, was eine deutliche Abschwächung des Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums zur Folge hätte. Ohne die nötige Flexibilität würde es zu einem Fachkräftemangel kommen. Für Schweizer Unternehmen ist genügend Personal überlebenswichtig, unsere Arbeitsplätze und unser Wohlstand wären in Gefahr.

Auslieferung der Schweiz an die EU: Theoretisch könnte die EU der Schweiz erlauben Ausländerquoten einzuführen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie dies aber tut, ist gering. Dann müsste die Schweiz gemäss Initiativtext nach drei Jahren ergebnislosem Verhandeln automatisch Quoten einführen, was eine Gegenreaktion der EU (z.B. reziproke Quoten für Schweizer oder gar Kündigung der Bilateralen) zur Folge hätte.

Möglicher Verstoss gegen internationales Recht: Gemäss dem Wortlaut der Initiative sollen neu auch im Asylwesen Höchstzahlen eingeführt werden. In einem konkreten Fall könnte die Verweigerung des Aufenthalts in der Schweiz aufgrund bereits ausgeschöpfter Höchstzahlen im Widerspruch zum Non-Refoulement-Prinzip stehen. Unter diesem Prinzip versteht man die völkerrechtlich zwingende Regelung, welche die Ausschaffung einer Person in einen Staat, in dem der betroffenen Person Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht, untersagt.

Schaffung eines Bürokratiemonsters: Heute kann ein Schweizer Unternehmen einfach ausländische Fachkräfte bei Bedarf einstellen. Die Initiative verlangt jedoch, dass jede einzelne Fachkraft bürokratisch vom Staat geprüft wird. Ausserdem soll nur noch eine bestimmte Anzahl Personen in die Schweiz kommen dürfen. Dies würde zu einer enormen staatlichen Bürokratie und hohen Kosten führen.

Masseneinwanderung

Arbeitsblatt

Aufgabe: Die Argumente der Gegner sind durcheinandergekommen. Führen Sie die korrekten Entgegnungen (A-I) den Argumenten der Befürworter (1-9) zu.

Argumente Befürworter	Entgegnungen
1. Es kommen nur unausgebildete Menschen in die Schweiz, deren Arbeitskraft in der Schweiz nicht gebraucht wird.	A) 1. Richtig ist, dass für die EU-17/EFTA-Staaten seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit (PFZ) gilt. Es kommen keine Übergangsfristen mehr zur Anwendung. Gleichzeitig haben aber auch Schweizer Staatsangehörige das Recht erhalten, ihren Arbeitsplatz beziehungsweise ihren Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme. 2. Für die übrigen 8 Mitgliedstaaten (sogenannte EU-8) hingegen galten spezielle Übergangsregelungen: Bis zum 30. April 2011 konnte die Schweiz gegenüber den Staatsangehörigen aus den EU-8-Staaten die im Abkommen vorgesehenen arbeitsmarktlichen Beschränkungen (wie separate Kontingente, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) weiterführen. Ausserdem hat die Schweiz bis zum 31. Mai 2014 die Möglichkeit, bei einer übermässigen Zuwanderung von EU-Arbeitskräften (mehr als 10 % des Durchschnittes der drei vorangegangenen Jahre) wieder Kontingente einzuführen (sogenannte Ventilklausel: Art. 10 Abs. 4 FZA). 3. Am 18. April 2012 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel zu aktivieren und für ein Jahr erneut Kontingente (B-Bewilligungen) für die EU-8 festzusetzen. Diese Massnahme trat am 1. Mai 2012 auf ein Jahr befristet in Kraft. Davon betroffen waren Personen aus den EU-8-Staaten, die über einen Arbeitsvertrag in der Schweiz mit überjähriger oder unbefristeter Dauer verfügten oder sich als selbstständig Erwerbstätige neu in der Schweiz niederlassen wollten. 4. Die Zulassung von erwerbstätigen Personen aus Drittstaaten wird im Ausländergesetz (AuG) geregelt. Sie beschränkt sich auf dringend benötigte und gut qualifizierte Arbeitskräfte, deren langfristige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint. Zudem bestehen Höchstzahlen, die vom Bundesrat jährlich festgelegt werden (Art. 20 AuG); für das Jahr 2012 waren es 3500 Aufenthalts- und 5000 Kurzaufenthaltsbewilligungen.
2. Die Initiative hat keinen Einfluss auf die Bilateralen Abkommen.	B) 1. Bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Angehörigen der EU/EFTA-Staaten übertraf das Wachstum der Erwerbstätigkeit das Bevölkerungswachstum. Dies bedeutet, dass diese beiden Gruppen ihre Erwerbstätigenquote zwischen 2003 und 2011 erhöhen konnten. 2. Der Erfolg der Zulassungspolitik hängt letztlich von der beruflichen und sozialen Integration der Ausländerinnen und Ausländer ab. Sie ist heute insgesamt gut. 3. Die Umsetzung der Bilateralen hat die Arbeitslosigkeit nicht erhöht. Seit 2002 liegt diese bei durchschnittlich 3%, im vorangehenden Jahrzehnt bei 3.4%. Ende 2012 waren in der Schweiz über eine halbe Millionen mehr Menschen erwerbstätig als vor der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU. 4. Insgesamt hat sich die Zuwanderung seit Einführung der Personenfreizügigkeit positiv auf die Produktivität ausgewirkt. Die Schweiz verdankt insbesondere dem relativ hohen Anteil von zugewanderten Akademikerinnen und Akademikern eine zurzeit gute Fiskalbilanz.
3. Die heutige Ausländer-Politik ist konzeptlos.	C) 1. Die zugewanderten Arbeitskräfte aus der EU stellen mehrheitlich eine gute Ergänzung zum ansässigen Arbeitskräftepotenzial dar. Die Zuwanderung war in jenen Berufsgruppen besonders ausgeprägt, welche eine stark wachsende Arbeitskräftenachfrage und unterdurchschnittliche Erwerbslosenquoten aufwiesen. 83 % der erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer, welche nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (FZA) eingewandert waren, verfügten mindestens über

Masseneinwanderung

Arbeitsblatt

	einen Abschluss auf der Sekundarstufe II, 51 % sogar über einen tertiären Bildungsabschluss. Damit übersteigt das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Zuwanderinnen und Zuwanderer jenes der ansässigen Erwerbsbevölkerung. 2. Gemäss der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die neuere Zuwanderung im Rahmen des FZA aus Nordeuropa die Schulleistungen generell verbessert hat. 3. Die Zulassung von erwerbstätigen Personen aus Drittstaaten wird im Ausländergesetz (AuG) geregelt. Sie beschränkt sich auf dringend benötigte und gut qualifizierte Arbeitskräfte, deren langfristige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint.
4. Die Schweiz hat mit der Einführung der Personenfreizügigkeit die Steuerungsmöglichkeiten der Einwanderung aus der Hand gegeben.	D) 1. Die Zuwanderung verlangsamt die Alterung der Bevölkerung und entlastet damit die umlagefinanzierten Sozialversicherungen der ersten Säule (AHV/IV/EO/EL). Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten leisten heute deutlich mehr Beiträge an diese Sozialversicherungen, als sie daraus beziehen. Die anfängliche Befürchtung, die Personenfreizügigkeit führe zu einer massiven Zunahme der Anzahl ausländischer IV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger, hat sich nicht bewahrheitet. 2. Die Umsetzung der Bilateralen hat die Arbeitslosigkeit nicht erhöht. Seit 2002 liegt diese bei durchschnittlich 3%, im vorangehenden Jahrzehnt bei 3.4%. Ende 2012 waren in der Schweiz über eine halbe Millionen mehr Menschen erwerbstätig als vor der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU.
5. Es ist absolut notwendig, dass Einwanderer, Grenzgänger und Asylbewerber in ein Gesamtkontingent gefasst werden.	E) 1. Die von der Initiative geforderte Zulassungsregelung würde sowohl für die schweizerischen Arbeitgeber als auch für die Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden der Kantone und des Bundes zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Ein solcher Ausbau der Bürokratie stünde im Widerspruch zu der von breiten Kreisen geforderten Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zum Ziel einer Zuwanderung gemäss den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen. 2. Die Vereinheitlichung der Zulassungskriterien erschwert die Berücksichtigung von Sonderfällen: z.B. bei Investoren, Sportlern, Künstlern sowie anderen Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten. In solchen Fällen wird beim Punktesystem die Gewährung eines «Spezialbonus» notwendig, der die Objektivität des ganzen Systems relativiert. 3. Die Flexibilität wäre nicht gewährleistet, da die Gewichtung der einzelnen Kriterien nicht rasch den neuen Anforderungen der globalisierten Wirtschaft angepasst werden kann. Es erweckt den Anschein einer Genauigkeit und Objektivität, die in der Praxis nicht erreicht werden kann. Ein Ermessen der Behörden ist letztlich auch bei einer solchen Lösung erforderlich, um besonderen Situationen angemessen Rechnung tragen zu können.
6. Der steigende Druck auf den Wohnungsmarkt ist auf die Masseneinwanderung zurückzuführen.	F) 1. Gemäss dem Wortlaut der Initiative sollen neu auch im Asylwesen Höchstzahlen eingeführt werden. In einem konkreten Fall könnte die Verweigerung des Aufenthalts in der Schweiz aufgrund bereits ausgeschöpfter Höchstzahlen im Widerspruch zum Non-Refoulement-Prinzip stehen. Unter diesem Prinzip versteht man die völkerrechtlich zwingende Regelung, welche die Ausschaffung einer Person in einen Staat, in dem der betroffenen Person Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht untersagt. 2. Die Berücksichtigung des zwingend einzuhaltenden Non-Refoulement-Prinzips wird im Initiativtext nicht ausdrücklich erwähnt. Er gewährt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Höchstzahlen; es bestehen insbesondere keine Vorgaben über deren Höhe. Eine vergleichbare Problematik lag bei der von Volk und Ständen abgelehnten Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung» vor, die den Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung auf 18 % begrenzen wollte. Auch hier wurde die Vereinbarkeit einer auch für den Asylbereich geltenden

Masseneinwanderung

Arbeitsblatt

	zahlenmässigen Beschränkung mit den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts damit begründet, dass bei der Umsetzung ein gewisser Gestaltungsspielraum bestehen würde. 3. Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention. Wer in seinem Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz Asyl. Die Voraussetzungen dafür sind im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 geregelt. Im Gegensatz zur Zulassung von Erwerbstätigen von ausserhalb der EU/EFTA-Staaten bestehen heute für den Asylbereich auch nach zahlreichen Revisionen des Asylgesetzes keine Höchstzahlen, wie dies die Initiative grundsätzlich verlangt. Die Anzahl von Asylsuchenden ist nicht vorhersehbar. Zudem besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Asylgesuchen.
7. Je mehr Ausländer, desto mehr Arbeitslose.	G) 1. Die aktuelle Zuwanderungspolitik der Schweiz basiert auf dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) und der entsprechenden EFTA-Konvention sowie einer beschränkten Zulassung von Angehörigen der übrigen Staaten aus wichtigen wirtschaftlichen oder humanitären Gründen. Dieses duale Zulassungssystem hat sich bewährt. Die Zuwanderung wird heute in erster Linie durch die wirtschaftliche Situation der Schweiz und die damit verbundene Nachfrage insbesondere nach qualifizierten Arbeitskräften beeinflusst und gesteuert. 2. Bereits mit der Einführung des Freizügigkeitsabkommens wurden flankierende Massnahmen eingeführt, um Missbräuchen insbesondere im Bereich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu begegnen. 3. Mit Beschluss vom 28. September 2012 hat die Bundesversammlung eine dringliche Änderung des Asylgesetzes beschlossen, die am 29. September 2012 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei insbesondere um die Aufhebung der Auslandgesuche, die Schaffung von besonderen Unterkünften für renitente Asylsuchende und die bewilligungsfreie vorübergehende Umnutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden.
8. Weil 6% aller Ausländer Sozialhilfe beziehen, ist eine verbesserte Regulierung dringend nötig!	H) 1. Die Annahme der Initiative würde zur Kündigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU führen, mit gravierenden Folgen für die Schweizer Wirtschaft, welche jeden zweiten Franken in der EU verdient. Denn die durch das FZA gewährleistete Personenfreizügigkeit (PFZ) gehört zu den zentralen Grundfreiheiten, die aus Sicht der EU mit einer Teilnahme am europäischen Binnenmarkt verbunden sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten könnten eine Diskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger gegenüber Schweizerinnen und Schweizern in diesem Bereich daher nicht akzeptieren. 2. Durch den Wegfall des FZA würde auch das heute den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern garantierte Aufenthaltsrecht (inklusive Zugang zum Arbeitsmarkt) in allen EU- und EFTA-Staaten wegfallen. 3. Durch die sogenannte «Guillotine-Klausel» (Art. 25 Abs. 4 FZA) treten bei einer Kündigung des FZA sechs Monate nach der Notifikation nämlich alle von dieser Klausel betroffenen Abkommen der Bilateralen I automatisch ausser Kraft. So würden mit dem FZA auch die Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, den Abbau technischer Handelshemmnisse, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie den Land und Luftverkehr hinfällig. 4. Zusätzlich zu den direkt durch die «Guillotine-Klausel» betroffenen Abkommen besteht die Möglichkeit, dass die EU andere Abkommen mit der Schweiz, die sie als mit dem FZA verbunden erachtet, ebenfalls in Frage stellt: Betroffen wären insbesondere die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen, aber auch Abkommen zu MEDIA, Bildung und Jugend oder Forschung.

Masseneinwanderung

Arbeitsblatt

9. Es braucht die Initiative, damit die Einwanderungs-politik effizienter wird!	I) 1. Die Bevölkerung wächst heute vor allem in den städtischen Zentren und deren Umland. Die Zuwanderung ist aber nur ein Grund für den zunehmenden Druck auf die Zentren. Auch die Binnenmigration trägt dazu bei. Nach einer gewissen Entspannung im Jahr 2010 hat sich aus Sicht der Wohnungssuchenden 2011 die Marktsituation wieder verschlechtert. Im Mietwohnungsbereich konnte die Erweiterung des Angebots in den Ballungszentren nicht mit dem Haushaltswachstum mithalten. Es sind in fast allen Regionen eine starke Verknappung des Angebots an Mietwohnungen und entsprechende Preissteigerungen festzustellen. Letztere fielen in der Westschweiz, in der Region Zürich und in der Zentralschweiz überdurchschnittlich aus. 2. Während die Zuwanderung die Entwicklung im Mietwohnungsbereich in attraktiven Regionen signifikant beeinflusst, geht die Nachfrage nach Wohneigentum fast ausschliesslich von Schweizer Haushalten aus. Ausländische Haushalte machen schweizweit nur gut 6 % der Eigentümerhaushalte aus, dieser Anteil stagniert seit mehreren Jahren.

Masseneinwanderung

Lösung

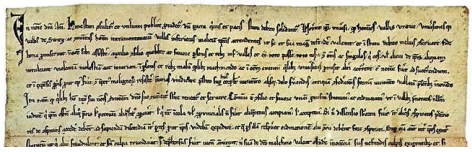

Lösung:

Argumente Befürworter	Entgegnungen
1. Es kommen nur unausgebildete Menschen in die Schweiz, deren Arbeitskraft in der Schweiz nicht gebraucht wird.	C) 1. Die zugewanderten Arbeitskräfte aus der EU stellen mehrheitlich eine gute Ergänzung zum ansässigen Arbeitskräftepotenzial dar. Die Zuwanderung war in jenen Berufsgruppen besonders ausgeprägt, welche eine stark wachsende Arbeitskräftenachfrage und unterdurchschnittliche Erwerbslosenquoten aufwiesen. 83 % der erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer, welche nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (FZA) eingewandert waren, verfügten mindestens über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II, 51 % sogar über einen tertiären Bildungsabschluss. Damit übersteigt das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Zuwanderinnen und Zuwanderer jenes der ansässigen Erwerbsbevölkerung. 2. Gemäss der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die neuere Zuwanderung im Rahmen des FZA aus Nordeuropa die Schulleistungen generell verbessert hat. 3. Die Zulassung von erwerbstätigen Personen aus Drittstaaten wird im Ausländergesetz (AuG) geregelt. Sie beschränkt sich auf dringend benötigte und gut qualifizierte Arbeitskräfte, deren langfristige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint.
2. Die Initiative hat keinen Einfluss auf die Bilateralen Abkommen.	H) 1. Die Annahme der Initiative würde zur Kündigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU führen, mit gravierenden Folgen für die Schweizer Wirtschaft, welche jeden zweiten Franken in der EU verdient. Denn die durch das FZA gewährleistete Personenfreizügigkeit (PFZ) gehört zu den zentralen Grundfreiheiten, die aus Sicht der EU mit einer Teilnahme am europäischen Binnenmarkt verbunden sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten könnten eine Diskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger gegenüber Schweizerinnen und Schweizern in diesem Bereich daher nicht akzeptieren. 2. Durch den Wegfall des FZA würde auch das heute den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern garantierte Aufenthaltsrecht (inklusive Zugang zum Arbeitsmarkt) in allen EU- und EFTA-Staaten wegfallen. 3. Durch die sogenannte «Guillotine-Klausel» (Art. 25 Abs. 4 FZA) treten bei einer Kündigung des FZA sechs Monate nach der Notifikation nämlich alle von dieser Klausel betroffenen Abkommen der Bilateralen I automatisch ausser Kraft. So würden mit dem FZA auch die Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, den Abbau technischer Handelshemmnisse, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie den Land und Luftverkehr hinfällig. 4. Zusätzlich zu den direkt durch die «Guillotine-Klausel» betroffenen Abkommen besteht die Möglichkeit, dass die EU andere Abkommen mit der Schweiz, die sie als mit dem FZA verbunden erachtet, ebenfalls in Frage stellt: Betroffen wären insbesondere die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen, aber auch Abkommen zu MEDIA, Bildung und Jugend oder Forschung.
3. Die heutige Ausländer-Politik ist konzeptlos.	G) 1. Die aktuelle Zuwanderungspolitik der Schweiz basiert auf dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) und der entsprechenden EFTA-Konvention sowie einer beschränkten Zulassung von Angehörigen der übrigen Staaten aus wichtigen wirtschaftlichen oder humanitären Gründen. Dieses duale Zulassungssystem hat sich bewährt. Die Zuwanderung wird heute in erster Linie durch die wirtschaftliche Situation der Schweiz und die damit verbundene Nachfrage

Masseneinwanderung

Lösung

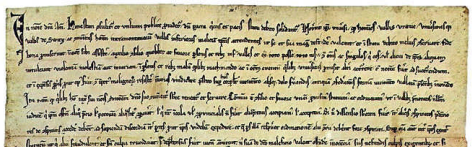

	insbesondere nach qualifizierten Arbeitskräften beeinflusst und gesteuert. 2. Bereits mit der Einführung des Freizügigkeitsabkommens wurden flankierende Massnahmen eingeführt, um Missbräuchen insbesondere im Bereich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu begegnen. 3. Mit Beschluss vom 28. September 2012 hat die Bundesversammlung eine dringliche Änderung des Asylgesetzes beschlossen, die am 29. September 2012 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei insbesondere um die Aufhebung der Auslandgesuche, die Schaffung von besonderen Unterkünften für renitente Asylsuchende und die bewilligungsfreie vorübergehende Umnutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden.
4. Die Schweiz hat mit der Einführung der Personenfreizügigkeit die Steuerungsmöglichkeiten der Einwanderung aus der Hand gegeben.	A) 1. Richtig ist, dass für die EU-17/EFTA-Staaten seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit (PFZ) gilt. Es kommen keine Übergangsfristen mehr zur Anwendung. Gleichzeitig haben aber auch Schweizer Staatsangehörige das Recht erhalten, ihren Arbeitsplatz beziehungsweise ihren Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme. 2. Für die übrigen 8 Mitgliedstaaten (sogenannte EU-8) hingegen galten spezielle Übergangsregelungen: Bis zum 30. April 2011 konnte die Schweiz gegenüber den Staatsangehörigen aus den EU-8-Staaten die im Abkommen vorgesehenen arbeitsmarktlichen Beschränkungen (wie separate Kontingente, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) weiterführen. Ausserdem hat die Schweiz bis zum 31. Mai 2014 die Möglichkeit, bei einer übermässigen Zuwanderung von EU-Arbeitskräften (mehr als 10 % des Durchschnittes der drei vorangegangenen Jahre) wieder Kontingente einzuführen (sogenannte Ventilklausel: Art. 10 Abs. 4 FZA). 3. Am 18. April 2012 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel zu aktivieren und für ein Jahr erneut Kontingente (B-Bewilligungen) für die EU-8 festzusetzen. Diese Massnahme trat am 1. Mai 2012 auf ein Jahr befristet in Kraft. Davon betroffen waren Personen aus den EU-8-Staaten, die über einen Arbeitsvertrag in der Schweiz mit überjähriger oder unbefristeter Dauer verfügten oder sich als selbstständig Erwerbstätige neu in der Schweiz niederlassen wollten. 4. Die Zulassung von erwerbstätigen Personen aus Drittstaaten wird im Ausländergesetz (AuG) geregelt. Sie beschränkt sich auf dringend benötigte und gut qualifizierte Arbeitskräfte, deren langfristige berufliche und soziale Integration gesichert erscheint. Zudem bestehen Höchstzahlen, die vom Bundesrat jährlich festgelegt werden (Art. 20 AuG); für das Jahr 2012 waren es 3500 Aufenthalts- und 5000 Kurzaufenthaltsbewilligungen.
5. Es ist absolut notwendig, dass Einwanderer, Grenzgänger und Asylbewerber in ein Gesamtkontingent gefasst werden.	F) 1. Gemäss dem Wortlaut der Initiative sollen neu auch im Asylwesen Höchstzahlen eingeführt werden. In einem konkreten Fall könnte die Verweigerung des Aufenthalts in der Schweiz aufgrund bereits ausgeschöpfter Höchstzahlen im Widerspruch zum Non-Refoulement-Prinzip stehen. Unter diesem Prinzip versteht man die völkerrechtlich zwingende Regelung, welche die Ausschaffung einer Person in einen Staat, in dem der betroffenen Person Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht untersagt. 2. Die Berücksichtigung des zwingend einzuhaltenden Non-Refoulement-Prinzips wird im Initiativtext nicht ausdrücklich erwähnt. Er gewährt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Höchstzahlen; es bestehen insbesondere keine Vorgaben über deren Höhe. Eine vergleichbare Problematik lag bei der von Volk und Ständen abgelehnten Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung» vor, die den Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung auf 18 % begrenzen wollte.

Masseneinwanderung

Lösung

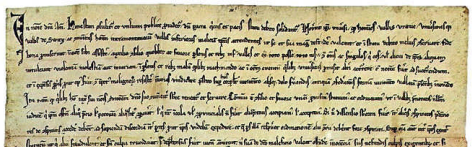

	Auch hier wurde die Vereinbarkeit einer auch für den Asylbereich geltenden zahlenmässigen Beschränkung mit den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts damit begründet, dass bei der Umsetzung ein gewisser Gestaltungsspielraum bestehen würde. 3. Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention. Wer in seinem Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz Asyl. Die Voraussetzungen dafür sind im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 geregelt. Im Gegensatz zur Zulassung von Erwerbstätigen von ausserhalb der EU/EFTA-Staaten bestehen heute für den Asylbereich auch nach zahlreichen Revisionen des Asylgesetzes keine Höchstzahlen, wie dies die Initiative grundsätzlich verlangt. Die Anzahl von Asylsuchenden ist nicht vorhersehbar. Zudem besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Asylgesuchen.
6. Der steigende Druck auf den Wohnungsmarkt ist auf die Masseneinwanderung zurückzuführen.	I) 1. Die Bevölkerung wächst heute vor allem in den städtischen Zentren und deren Umland. Die Zuwanderung ist aber nur ein Grund für den zunehmenden Druck auf die Zentren. Auch die Binnenmigration trägt dazu bei. Nach einer gewissen Entspannung im Jahr 2010 hat sich aus Sicht der Wohnungssuchenden 2011 die Marktsituation wieder verschlechtert. Im Mietwohnungsbereich konnte die Erweiterung des Angebots in den Ballungszentren nicht mit dem Haushaltswachstum mithalten. Es sind in fast allen Regionen eine starke Verknappung des Angebots an Mietwohnungen und entsprechende Preissteigerungen festzustellen. Letztere fielen in der Westschweiz, in der Region Zürich und in der Zentralschweiz überdurchschnittlich aus. 2. Während die Zuwanderung die Entwicklung im Mietwohnungsbereich in attraktiven Regionen signifikant beeinflusst, geht die Nachfrage nach Wohneigentum fast ausschliesslich von Schweizer Haushalten aus. Ausländische Haushalte machen schweizweit nur gut 6 % der Eigentümerhaushalte aus, dieser Anteil stagniert seit mehreren Jahren.
7. Je mehr Ausländer, desto mehr Arbeitslose.	B) 1. Bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Angehörigen der EU/EFTA-Staaten übertraf das Wachstum der Erwerbstätigkeit das Bevölkerungswachstum. Dies bedeutet, dass diese beiden Gruppen ihre Erwerbstätigenquote zwischen 2003 und 2011 erhöhen konnten. 2. Der Erfolg der Zulassungspolitik hängt letztlich von der beruflichen und sozialen Integration der Ausländerinnen und Ausländer ab. Sie ist heute insgesamt gut. 3. Die Umsetzung der Bilateralen hat die Arbeitslosigkeit nicht erhöht. Seit 2002 liegt diese bei durchschnittlich 3%, im vorangehenden Jahrzehnt bei 3.4%. Ende 2012 waren in der Schweiz über eine halbe Millionen mehr Menschen erwerbstätig als vor der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU. 4. Insgesamt hat sich die Zuwanderung seit Einführung der Personenfreizügigkeit positiv auf die Produktivität ausgewirkt. Die Schweiz verdankt insbesondere dem relativ hohen Anteil von zugewanderten Akademikerinnen und Akademikern eine zurzeit gute Fiskalbilanz.
8. Weil 6% aller Ausländer Sozialhilfe beziehen, ist eine verbesserte Regulierung dringend nötig!	D) Die Zuwanderung verlangsamt die Alterung der Bevölkerung und entlastet damit die umlagefinanzierten Sozialversicherungen der ersten Säule (AHV/IV/EO/EL). Arbeitnehmende aus EU/EFTA-Staaten leisten heute deutlich mehr Beiträge an diese Sozialversicherungen, als sie daraus beziehen. Die anfängliche Befürchtung, die Personenfreizügigkeit führe zu einer massiven Zunahme der Anzahl ausländischer IV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger, hat sich nicht bewahrheitet. 2. Die Umsetzung der Bilateralen hat die Arbeitslosigkeit nicht erhöht. Seit 2002 liegt diese bei durchschnittlich 3%, im vorangehenden Jahrzehnt bei 3.4%. Ende 2012

Masseneinwanderung

Lösung

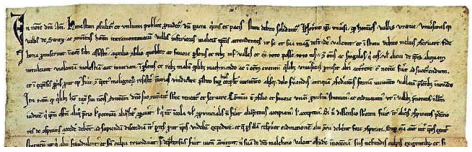

	waren in der Schweiz über eine halbe Millionen mehr Menschen erwerbstätig als vor der Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU.
9. Es braucht die Initiative, damit die Einwanderungs-politik effizienter wird!	E) 1. Die von der Initiative geforderte Zulassungsregelung würde sowohl für die schweizerischen Arbeitgeber als auch für die Arbeitsmarkt- und Migrationsbehörden der Kantone und des Bundes zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Ein solcher Ausbau der Bürokratie stünde im Widerspruch zu der von breiten Kreisen geforderten Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zum Ziel einer Zuwanderung gemäss den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen. 2. Die Vereinheitlichung der Zulassungskriterien erschwert die Berücksichtigung von Sonderfällen: z.B. bei Investoren, Sportlern, Künstlern sowie anderen Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten. In solchen Fällen wird beim Punktesystem die Gewährung eines «Spezialbonus» notwendig, der die Objektivität des ganzen Systems relativiert. 3. Die Flexibilität wäre nicht gewährleistet, da die Gewichtung der einzelnen Kriterien nicht rasch den neuen Anforderungen der globalisierten Wirtschaft angepasst werden kann. Es erweckt den Anschein einer Genauigkeit und Objektivität, die in der Praxis nicht erreicht werden kann. Ein Ermessen der Behörden ist letztlich auch bei einer solchen Lösung erforderlich, um besonderen Situationen angemessen Rechnung tragen zu können.